

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Vorsitzende  
Katja Rathje-Hoffmann

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

24105 Kiel, 04.12.2023

**Ansprechpartner:**  
Herr Hans Joachim Am Wege

**Telefon:**  
0431 570050-53

**E-Mail:**  
[hans-joachim.am-wege@shgt.de](mailto:hans-joachim.am-wege@shgt.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2368

Unser Zeichen: 243/ Az: 51.51.00 AW/BI  
(bei Antwort bitte angeben)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - KitaG Drucksache 20/1599

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die anliegende Stellungnahme der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, die am 17. Oktober 2023 an das Sozialministerium versandt wurde, übermitteln wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Joachim Am Wege

(Referent)

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung  
Referat Frühkindliche Bildung und Betreuung  
(strukturell und finanziell)  
VIII 3430  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

per E-Mail: [jon.klueckmann@sozmi.landsh.de](mailto:jon.klueckmann@sozmi.landsh.de)  
[jule.vollertsen@sozmi.landsh.de](mailto:jule.vollertsen@sozmi.landsh.de)

24105 Kiel, 17.10.2023

**Ansprechpartner:**  
Herr Hans Joachim Am Wege

**Telefon:**  
0431 570050-53

**E-Mail:**  
[hans-joachim.am-wege@shgt.de](mailto:hans-joachim.am-wege@shgt.de)

Unser Zeichen: Nr. 199/ Az: 51.51.00 AW/Pe  
(bei Antwort bitte angeben)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ihr Zeichen: VIII3430

Sehr geehrter Herr Klückmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Änderungsgesetzes.

Die vorgelegte Formulierungshilfe eines Entwurfes zur Änderung des KiTaG dient einzig dem Zweck, den in § 57 KiTaG geregelten, sogenannten „Übergangszeitraum“ um ein Jahr zu verlängern und damit erst zum 01.01.2026 in das sogenannte Zielsystem überzugehen.

Dieser Entwurf wird seitens der Kommunalen Landesverbände abgelehnt – und zwar ganz unabhängig von den seitens dieser und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände angestoßenen Diskussion um das Zielsystem als solches. Gleichwohl möchten wir nur kurz darauf hinweisen, dass die Kritik in dem Brief vom 15. September 2023 zur Evaluation die Kritik von den Akteuren ist, die 100 % der Vertreter der Kita Landschaft Schleswig-Holsteins repräsentieren.

### I. Gesetzentwurf bedeutet Vertrauensverlust und erhebliche finanzielle Mehrbelastung

Dem Entwurf ist zunächst inhaltlich entschieden zu widersprechen. Mit der bloßen Verlängerung des Übergangszeitraums ohne Umsetzung der Evaluationsergebnisse bereits zum 01.01.2025 bricht das Land sein seinerzeit im Rahmen des Kita-Reformprozesses abgegebenen gesetzlich verankertes Versprechen einseitig auf Kosten der kommunalen Familie.

Dieser Bruch der gesetzlichen Zusicherung ohne Kompensation ist keinem in der Kommunalpolitik verantwortlich Handelnden nachvollziehbar zu erklären.

Die Beibehaltung der bisherigen SQKM-Werte und dabei insb. des Landesanteils ist schon angesichts der grundsätzlich heute fehlenden Auskömmlichkeit bedenklich, führt in Zeiten von extremen Kostensteigerungen aber im Rahmen der Defizitfinanzierung der Standortgemeinden dort zu einer weiteren erheblichen Belastung. Der seitens des Landes insofern immer wieder getroffene Verweis auf die angespannte Haushaltslage trägt dabei erkennbar nicht. Einerseits könnte dieser Verweis auch unverändert auf die kommunale Seite projiziert werden, ohne dass dort die Kompetenz besteht, sich durch eine Gesetzesänderung zugesagten Anpassungen zu entziehen. Andererseits wird das Argument auch der Situation insofern nicht gerecht, als es in der ohnehin angespannten Kita-Landschaft mit einem (weiteren) Vertrauensverlust einhergeht, zumal nicht ausgeschlossen scheint, dass die Argumentation landesseitig auch in den kommenden Jahren wiederholt wird, um auch künftig einer Mittelerhöhung zu entgehen. Fehlende Haushaltsmittel des Landes rechtfertigen dieses Vorgehen nicht, denn auch die Haushalte vieler Kommunen sind schon jetzt nicht mehr ausgeglichen und deren finanzielle Leistungsfähigkeit erreicht.

## **II. Gesetzentwurf bedeutet erheblichen Verwaltungsmehraufwand**

Die Auswirkungen der Verlängerung des Übergangszeitraums betreffen alle Standortgemeinden, die damit verpflichtet werden, für ein weiteres Jahr Finanzierungsverträge mit den Einrichtungen abzuschließen und die entstehenden Defizite alleine zu finanzieren. Dies bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand und dadurch abermals Mehrkosten.

## **IV: Fachgremium hat keine Verschiebung oder Verlängerung eingefordert**

Die Begründung, wonach ursächlich für dieses Vorgehen die vom Fachgremium „entschiedene“ Verlängerung der Datenerhebung im Rahmen der Evaluation ist, ist allerdings nicht zutreffend.

Richtig ist, dass von den Kommunalen Landesverbänden bereits im Juni 2022 darauf hingewiesen wurde, dass die Erhebungszeiträume für die Evaluation in 2022 und auch in 2023 zu kurz bemessen sind. Dies betraf u. a. die Überprüfungszeiträume der Standortkommunen, die parallel zur Kommunalwahl und Ferien in 2023 lagen. Seitens des Sozialministeriums wurde dabei unmittelbar zurückgemeldet, dass dies mit den Evaluatoren besprochen werde. In der Sitzung des Fachgremiums am 06.12.2022 musste das Ministerium hieran – wie sich auch dem Protokoll der Sitzung entnehmen lässt – indes erinnert werden. Es gab keinerlei Beschlussfassung oder Empfehlung des Gremiums. Vielmehr hat das Ministerium zugesagt, „eine Lösungsfindung anzustreben, die von allen Beteiligten akzeptiert werde“. Zu keinem Zeitpunkt wurde vom Fachgremium eine Verlängerung des Übergangszeitraums thematisiert. Wenn also landesseitig die Problematik über ein halbes Jahr (Mitte bis Ende 2022) nicht bearbeitet wird, kann dies nicht zu einer isolierten Verlängerung des Übergangszeitraum zugunsten der Kommunen führen.

Auch die Aussage, dass „sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt haben, die in § 58 Abs. 1 KiTaG formulierte Frist zur Vorlage des Endberichtes des Fachgremiums um 4 Monate auf den 30. April 2024 zu verschieben und den in § 57 Abs. 2 KiTaG normierten Termin zum Übergang in das Zielfinanzierungssystem auf den 31. Dezember 2025 festzulegen, damit in einem partizipativen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess auf Basis von sorgfältig ausgewerteten Daten der Evaluatoren das endgültige Kita-Finanzierungssystem strukturell ausgearbeitet und gesetzlich formuliert werden kann“, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Denn eine Verlängerung des Erhebungszeitraums um 10 Wochen rechtfertigt keine Verschiebung der Umsetzung der Evaluationsergebnisse um ein Jahr. Das Fachgremium hat sich in seiner jüngsten Sitzung im September 2023 klar gegen die Notwendigkeit einer Verschiebung ausgesprochen. Im Gegenteil. Alle Teilnehmer signalisierten die Bereitschaft, die Beratungen in dem ursprünglich vorgegeben gesetzlichen Zeitrahmen durchzuführen, damit zum 01.01.2025 die Ergebnisse umgesetzt werden können.

## **V. Fehlende Vorsorge trotz mehrjährigem Vorlauf entscheidend**

In Gesprächen mit der Ministerin im Juni 2023 wurde bereits deutlich, dass aufgrund der Haushaltssituation des Landes und der damit fehlenden Finanzmittel für das Kita-System - die sich aus der Evaluation zweifelsfrei ergeben werden - Überlegungen bestehen, den Übergangszeitraum zu Lasten und auf Kosten der Standortgemeinden zu verlängern. Wir haben diesen Überlegungen stets vehement entgegengesetzt, dass dieses Vorgehen nur mit einer entsprechenden Kompensation für die Standortgemeinden erfolgen könnte und wiederholen diese Forderung hiermit – unabhängig von den grundsätzlichen Überlegungen für ein anzupassendes Zielsystem. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie der Übergangszeitraum von 4 Jahren für das Land offensichtlich zu kurz war um entsprechende Vorsorge zu treffen, dies aber von den kommunalen Haushalten einseitig verlangt wird.

## **VI. Fazit: Kein weiteres Jahr alleiniger Defizitausgleich durch die Kommunen**

Das Ende des 4jährigen Übergangszeitraums kam für alle Beteiligten nicht überraschend. Die Rechtsfolgen sind gesetzlich normiert. Die Evaluatoren haben in ihren regelmäßigen Berichten keine Hinweise gegeben, die eine Verlängerung der Auswertungen rechtfertigen. Auf zeitliche Kollisionen wurde durch die KLV frühzeitig hingewiesen. Das Fachgremium hat keine Verlängerung der Umsetzungsfristen eingefordert.

Es ist keine Begründung greifbar, die nach 4 Jahren Übergangszeitraum und Evaluation nun eine Verschiebung um ein weiteres Jahr rechtfertigt und die kommunalen Haushalte mit den ungedeckten SQKM-Defiziten ein weiteres Jahr alleine lässt.

Selbst bei einer zugestandenem Verlängerung der Datenauswertung der Evaluation ist es nicht hinnehmbar, dass die Kommunen – für ein weiteres fünftes Jahr – die Defizite des Kita-Finanzierungssystems alleine tragen müssen. Wir erwarten eine Kompensation der kommunalen Aufwendungen, die durch die Verlängerung des Übergangszeitraums entstehen. Eine Verschleppung bzw. Verschiebung durch das Land darf keinen finanziellen Vorteil für das Land bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Joachim Am Wege  
(Referent)